

Stadt Kremmen

Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Widmungsverfügung

Auf der Grundlage des § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl. Teil I/24, Nr. 10, Seite 79) werden folgende Verkehrsflächen mit folgendem Widmungsinhalt für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Lagebezeichnung: Kremmen, Gemarkung 8622 Staffelde, Flur 16, Flurstück 22 teilw.
Die räumliche Einordnung der Widmungsverfügung erfolgt auf beigefügtem Flurkartenauszug (Anlage, orange eingezeichnete Fläche).

Straßenname: Zum Großen Fennpfuhl

Straßennummer: 12 065 165 S7041

Straßengruppe: Die vorstehende Straße ist eine sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 BbgStrG.

Klassifizierung: Die Fläche wird gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 3 BbgStrG als Eigentümerweg eingestuft.

Funktion: Anliegerstraße

Träger der Straßenbaulast: der jeweilige Eigentümer

Beschränkungen: keine, Verkehrsrechtliche Anordnungen gelten entsprechend.

Diese Widmungsverfügung tritt mit Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Kremmen, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 16766 Kremmen zu erheben.

Kremmen, den

Sebastian Busse
Bürgermeister